

**Freigabebescheinigung**  
FSK FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE DER FILMWIRTSCHAFT GmbH

Prüf-Nr.:    46 723            DVD

Der Bildträger            **"Arabian Nights - Geschichten aus 1001 Nacht"**  
                                  **(Videotitel: " Erotische Geschichten aus 1001 Nacht -**  
                                  **Neuprüfung mit geänderter Jugendfreigabe")**  
                                  **(Farbfilm)**

Originaltitel              **IL FIORE DELLE MILLE E UNA NOTTE**

Hersteller                **P.E.A., Rom**

Programmanbieter       **Legend Films International GmbH, Köln**

Ursprungsland          **Italien**

Herstellungsjahr        **1974**

Laufzeit                 **125            Min.            -            Sek.**

wurde im Auftrag der Obersten Landesjugendbehörden von der FSK Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH nach § 12 i.V.m. § 14 JuSchG geprüft. Die Prüfung hatte das Ergebnis, daß der Bildträger

für die Altersstufe                                    **"Freigegeben ab 12 (zwölf) Jahren"**  
freigegeben werden kann.

Wiesbaden, den    19.08.2004



---

Die Altersfreigabe-Empfehlung der FSK Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH wird von den Obersten Landesjugendbehörden gem. Art. 1 der Ländervereinbarung vom 01.08.1988 (BAnz 1988 S. 4111) als eigene Entscheidung übernommen.

Federführende Stelle für die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen und anderen Trägermedien  
Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz,

im Auftrag

(Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden)



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Übernahmeentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 55116 Mainz, Ernst-Ludwig-Str. 9, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Klagefrist (Abs. 1) nur dann gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.